

Gesetzesentwurf

der Abgeordneten Richard Michael Swann und der CDP/CDS-Fraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung

A. Problem

Das bestehende Bundesausbildungsförderungsgesetz wird seiner ursprünglichen Zielsetzung, gleiche Bildungschancen unabhängig von Herkunft und finanzieller Leistungsfähigkeit des Elternhauses zu gewährleisten, nur noch eingeschränkt gerecht. Die Anrechnung des elterlichen Einkommens führt dazu, dass viele Auszubildende trotz objektiven Förderbedarfs keine oder nur eine stark reduzierte Unterstützung erhalten. Dies betrifft insbesondere junge Menschen aus Familien der mittleren Einkommensschicht, die weder Anspruch auf staatliche Leistungen noch ausreichende familiäre Unterstützung haben.

Zudem haben die gestiegenen Lebenshaltungs- und Wohnkosten, insbesondere in Hochschulstädten, dazu geführt, dass die derzeitigen Bedarfssätze die reale finanzielle Belastung von Schülerinnen, Schülern und Studierenden nicht mehr angemessen abbilden. Die Förderhöchstdauer orientiert sich bislang ausschließlich an der Regelstudienzeit, obwohl Studienrealitäten, etwa durch Praktika, Auslandsaufenthalte, familiäre Verpflichtungen oder strukturelle Verzögerungen, häufig darüber hinausgehen. Insgesamt ist das System dadurch sowohl sozial unausgewogen als auch bürokratisch überkomplex.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das BAföG grundlegend modernisiert. Kern der Reform ist die vollständige Entkopplung der Ausbildungsförderung vom Einkommen der Eltern. Künftig wird ausschließlich das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie gegebenenfalls des Ehegatten oder Lebenspartners berücksichtigt. Dadurch wird die Ausbildungsförderung zu einer eigenständigen, individuellen Leistung des Staates und stärkt die finanzielle Selbstständigkeit junger Menschen.

Gleichzeitig werden die Bedarfssätze in § 12 und § 13 BAföG substanziell erhöht, um der realen Kostenentwicklung Rechnung zu tragen. Insbesondere Studierende und Auszubildende mit eigenem Haushalt werden deutlich entlastet. Darüber hinaus wird die Förderungshöchstdauer flexibilisiert, indem sie grundsätzlich der Regelstudienzeit zuzüglich zweier weiterer Semester entspricht. Dies schafft Planungssicherheit, reduziert Studienabbrüche aus finanziellen Gründen und trägt den tatsächlichen Anforderungen moderner Bildungsbiografien Rechnung.

C. Alternativen

Alternativ wäre eine bloße Anpassung einzelner Freibeträge oder eine moderate Erhöhung der Bedarfssätze möglich gewesen. Diese Maßnahmen würden jedoch das strukturelle Problem der elternabhängigen Förderung nicht lösen und weiterhin zu erheblichen Ungleichheiten führen. Auch eine rein kreditbasierte Ausweitung der Förderung wurde geprüft, aber verworfen, da sie die Verschuldung junger Menschen erhöhen und soziale Hürden verstärken würde. Die vollständige Individualisierung der Förderung stellt daher die konsequenteste und systematisch klarste Reformoption dar.

D. Kosten

Durch die vollständige Elternunabhängigkeit der Ausbildungsförderung sowie die Anhebung der Bedarfssätze entstehen erhebliche, jedoch kalkulierbare Mehrausgaben im Bundeshaushalt. Für eine realistisch-vorsichtige Schätzung wird nicht davon ausgegangen, dass sämtliche Studierende

unmittelbar Leistungen in Anspruch nehmen, sondern von einer moderaten Inanspruchnahmequote von rund 30 Prozent aller immatrikulierten Studierenden. Bei aktuell etwa 2,9 Millionen Studierenden entspricht dies rund 870.000 potenziellen Förderempfängern.

Unter Berücksichtigung von Teilförderungen, eigenem Einkommen und Vermögen sowie unterschiedlicher Wohnsituationen wird von einer durchschnittlichen monatlichen Förderhöhe von etwa 950 Euro ausgegangen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Finanzbedarf von rund 9,9 Milliarden Euro im Studierendenbereich. Für den Schülerbereich wird unter vorsichtiger Annahme einer Ausweitung auf rund 150.000 bis 200.000 Förderberechtigte mit durchschnittlichen Monatsbeträgen im Bereich von 800 bis 900 Euro ein zusätzlicher jährlicher Finanzbedarf von etwa 1,0 bis 1,5 Milliarden Euro veranschlagt. Insgesamt ist somit mit jährlichen Gesamtausgaben in einer Größenordnung von rund 11 bis 12 Milliarden Euro zu rechnen. Gegenüber dem bisherigen Ausgabenniveau bedeutet dies eine Mehrbelastung von etwa 8 bis 9 Milliarden Euro pro Jahr.

Diese Mehrausgaben stellen eine gezielte Investition in Bildungsaufstieg, Fachkräftesicherung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dar. Langfristig sind positive fiskalische Rückwirkungen durch höhere Erwerbseinkommen, steigende Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge sowie geringere Abbruchquoten zu erwarten. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des BAföG-Gesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 01. Januar 2023 (BGBl. 2022 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 werden gestrichen.
- b) § 11 wird wie folgt gefasst:

«Auf den Bedarf sind ausschließlich Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners anzurechnen. Das Einkommen der Eltern bleibt unberücksichtigt.»

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
«1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 351 Euro,»

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

«2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 573 Euro.»

- b) In Absatz 2:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
«1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 816 Euro,»

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

«2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 925 Euro.»

3. § 13 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

«1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 692 Euro,»

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

«2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 725 Euro.»

- b) In Absatz 2:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

«1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 159 Euro,»

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

«2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 630 Euro.»

4. § 15a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

«Die Förderungshöchstdauer entspricht vorbehaltlich der Absätze 1a und 1b der Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes zuzüglich zweier weiterer Semester oder einer vergleichbaren Festsetzung.».

5. Der § 24 wird gestrichen.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der Absatz 4 wird wie folgt geändert:

«Das die Freibeträge nach den Absätzen 1, 3 und 6 übersteigende Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners bleibt anrechnungsfrei».

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 2026

Richard Michael Swann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die staatliche Ausbildungsförderung grundlegend zu modernisieren und an die gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Realitäten des 21. Jahrhunderts anzupassen. Bildung darf nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit oder Kooperationsbereitschaft des Elternhauses abhängen. Das bestehende System der elternabhängigen Förderung führt in der Praxis regelmäßig zu Verzögerungen, Unsicherheiten und sozialen Ungleichgewichten. Junge Menschen werden dadurch in ihrer Bildungsentscheidung faktisch von familiären Einkommensverhältnissen abhängig gemacht, obwohl sie als volljährige Bürgerinnen und Bürger eigenständig Verantwortung für ihren Lebensweg tragen.

Zugleich haben sich die Lebenshaltungskosten in den vergangenen Jahren erheblich erhöht, insbesondere in Hochschul- und Ballungsräumen. Die geltenden Bedarfssätze bilden die tatsächlichen Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Mobilität und Studienmaterial nur noch unzureichend ab. Dies führt dazu, dass viele Auszubildende neben Studium oder schulischer Ausbildung in erheblichem Umfang erwerbstätig sein müssen oder aus finanziellen Gründen ihr Vorhaben abbrechen beziehungsweise verlängern.

Vor diesem Hintergrund ist eine strukturelle Reform notwendig. Die Ausbildungsförderung soll wieder zu einem verlässlichen, planbaren und sozial gerechten Instrument werden, das Bildungsgerechtigkeit stärkt, Eigenständigkeit fördert und dem Fachkräftemangel nachhaltig entgegenwirkt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht eine grundlegende Neuausrichtung der Ausbildungsförderung vor. Kernbestandteil ist die vollständige Entkopplung der Förderung vom Einkommen der Eltern. Künftig werden ausschließlich das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie gegebenenfalls das des Ehegatten oder Lebenspartners berücksichtigt. Damit wird die Ausbildungsförderung zu einer individuellen staatlichen Leistung und stärkt die finanzielle Eigenverantwortung junger Menschen.

Darüber hinaus werden die Bedarfssätze nach § 12 und § 13 BAföG deutlich angehoben, um die tatsächlichen Lebenshaltungskosten realitätsgerecht abzubilden. Insbesondere Studierende mit eigenem Haushalt werden durch erhöhte Wohnzuschläge spürbar entlastet. Auch Schülerinnen und Schüler erhalten angepasste Bedarfssätze, die ihre Ausbildungssituation angemessen berücksichtigen. Zudem wird die Förderungshöchstdauer flexibilisiert, indem sie grundsätzlich der Regelstudienzeit zuzüglich zweier weiterer Semester entspricht. Damit wird der tatsächlichen Studienrealität Rechnung getragen und die Gefahr finanziell bedingter Studienabbrüche reduziert.

Insgesamt schafft der Entwurf ein transparentes, vereinfachtes und gerechteres Fördermodell, das Ausbildung als Investition in die Zukunft begreift und junge Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft unterstützt.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz ist mit dem europäischen Recht vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die materiellen Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Ziel ist die strukturelle Neuausrichtung der Ausbildungsförderung hin zu einem elternunabhängigen und realitätsgerechten Fördermodell sowie die Anpassung der Bedarfssätze an die aktuellen Lebenshaltungskosten.

Zu Nummer 1 (§ 11 BAföG)

Mit der Neufassung des § 11 wird die Anrechnung des Einkommens der Eltern vollständig aufgehoben. Künftig werden ausschließlich Einkommen und Vermögen des Auszubildenden

sowie das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners berücksichtigt. Die bisherige Systematik der elternabhängigen Förderung entfällt. Dadurch wird die Ausbildungsförderung als individuelle staatliche Leistung ausgestaltet und die finanzielle Eigenständigkeit volljähriger Auszubildender gestärkt. Zugleich werden die Absätze 1 bis 4 gestrichen, da diese Regelungen zur Einkommensanrechnung der Eltern nicht mehr erforderlich sind.

Zu Nummer 2 (§ 12 BAföG)

Die Änderungen in § 12 betreffen die Bedarfssätze für Schülerinnen und Schüler.

In Absatz 1 werden die monatlichen Bedarfssätze um jeweils 75 Euro erhöht. Damit wird der allgemeinen Preis- und Kostenentwicklung Rechnung getragen, insbesondere im Bereich der Lebenshaltungskosten.

In Absatz 2 werden die Bedarfssätze für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende um jeweils 150 Euro angehoben. Diese differenzierte Erhöhung trägt den deutlich gestiegenen Miet- und Wohnnebenkosten Rechnung und stellt sicher, dass insbesondere auswärtige Unterbringung realitätsgerecht berücksichtigt wird.

Die Struktur des § 12 bleibt im Übrigen unverändert.

Zu Nummer 3 (§ 13 BAföG)

§ 13 regelt die Bedarfssätze für Studierende sowie bestimmte weitere Auszubildende.

In Absatz 1 werden die Grundbedarfe um jeweils 250 Euro erhöht. Diese substanzielle Anpassung stellt sicher, dass die Ausbildungsförderung wieder einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts leisten kann.

In Absatz 2 werden die Unterkunftszuschläge angepasst. Für bei den Eltern wohnende Auszubildende erhöht sich der Zuschlag um 100 Euro monatlich. Für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende wird der Zuschlag um 250 Euro angehoben. Damit wird insbesondere der erheblichen Mietkostensteigerung in Hochschulstädten Rechnung getragen.

Zu Nummer 4 (§ 15a Absatz 1 BAföG)

Mit der Neufassung des § 15a Absatz 1 wird die Förderungshöchstdauer grundsätzlich auf die Regelstudienzeit zuzüglich zweier weiterer Semester festgelegt. Diese Erweiterung berücksichtigt die tatsächlichen Studienbedingungen und typische Verzögerungen, etwa durch Praktika, Prüfungsorganisation, Auslandsaufenthalte oder persönliche Umstände. Ziel ist es, finanzierungsbedingte Studienabbrüche zu reduzieren und Planungssicherheit zu erhöhen.

Zu Nummer 5 (Streichung § 24 BAföG)

§ 24 wird aufgehoben, da die dort geregelte Einkommensberechnung der Eltern infolge der Neuregelung des § 11 nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 6 (Änderung § 25 BAföG)

Absatz 1 des § 25 wird gestrichen, da er ebenfalls auf der bisherigen Elternanrechnung basiert. Absatz 4 wird redaktionell angepasst, um klarzustellen, dass ausschließlich Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners in die Anrechnung einbezogen wird. Die Regelung dient der systematischen Anpassung an das neue Fördermodell.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag der Verkündung. Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen, da die Neuregelungen unmittelbar anwendbar sind.